

Wirtschaftliche Turbulenzen in der Neve-Gruppe

Praktisches Fallbeispiel mit Lösungsskizze

Auch beim diesjährigen Aufsichtsratstag wurde ein praktisches Fallbeispiel bearbeitet, das die Gesellschaft und somit insbesondere auch den Aufsichtsrat vor große Herausforderungen stellt. (1) Im Rahmen einer dreiteiligen Reihe soll auf diese Herausforderungen eingegangen und eine Lösung versucht werden. (2) Im zweiten Teil der Reihe werden die Pflichten des Aufsichtsrats bei Finanzierungsentscheidungen innerhalb der Gruppe diskutiert und die Grenzen aufgezeigt.

1. SACHVERHALT

Das österreichische Unternehmen Neve AG (N-AG) ist im Bereich der Produktion von Aufstiegshilfen, Pistenraupen und Beschneigungsanlagen tätig. Außerdem betreibt es eine Seilbahn sowie Liftanlagen in einem Schigebiet bei Gerlos. Die N-AG ist zu 100 % der Familie A zuzurechnen, wobei die einzelnen Sparten in der N-AG als Holding zusammengefasst sind. Die Tochter Funicular AG (F-AG) ist für die Produktion von Aufstiegshilfen zuständig. Ihre Eigentümerstruktur setzt sich folgendermaßen zusammen: 65 % sind der N-AG und somit der Familie A zuzurechnen. 15 % sind im Eigentum der Familie B. Die restlichen 20 % gehören einem Finanzier (Josef) aus der Frühphase des Unternehmens, der aber nach aktiven und zum Teil auch aggressiven Jahren aktuell wegen eines körperlichen Gebrechens nur mehr eine untergeordnete Rolle spielt. Die für die Produktion der Pistenraupen sowie der Beschneigungsanlagen zuständige Snow Cat GmbH (S-GmbH) ist eine 100 %-Tochter der N-AG. Der Betrieb der Seilbahn und der Liftanlagen in Gerlos ist in einer weiteren 100 %-Tochtergesellschaft, der Nordhang GmbH (N-GmbH), ausgelagert. Neben den produzierenden Gesellschaften bestehen noch vier Service-Gesellschaften, die sich mit Finanzierung, Vertrieb, IT und sonstigen Stabaufgaben beschäftigen (siehe Abbildung 1 auf Seite 30).

Der Aufsichtsrat der F-AG besteht aus sechs Kapitalvertretern und drei Arbeitnehmervertretern. Vier Kapitalvertreter der F-AG (einschließlich des Vorsitzenden) sitzen auch im Aufsichtsrat der N-AG und drei auch in den

Beiräten der Schwestergesellschaften S-GmbH sowie der N-GmbH. Diese vier Kapitalvertreter sind Nachkommen der ursprünglichen Eigentümer und der Familie A zuzurechnen. Emilia und Thorsten, zwei familienfremde Kapitalvertreter, sitzen ausschließlich im Aufsichtsrat der F-AG.

In allen Produktsparten stagnieren die Umsätze. Für die F-AG entfallen unerwartet zwei große Stadtprojekte wegen politischer Schwierigkeiten nach einem Machtwechsel in Turkmenistan; weitergehende Pläne zur Expansion in Kasachstan (nördlicher Nachbar von Turkmenistan) machen keine Fortschritte. Auch die S-GmbH erhält schlechte Nachrichten: Die wasserrechtliche Bewilligung für das Projekt im Westen Tirols wird – entgegen ersten Andeutungen im Verfahren – unerwartet nicht erteilt und kann jedenfalls heuer nicht begonnen werden.

Nach dem Ausfall in Tirol braucht die S-GmbH dringend eine Finanzspritze. Alles soll rasch und unbürokratisch über die Bühne gehen. Emilia soll nach einer kurzen viertelseitigen Information in einer E-Mail der Sicherheitenbestellung für einen Bankkredit von 10 Mio € zustimmen, den die Schwester der F-AG unbedingt zur Überbrückung des Liquiditätsengpasses und zur Fortsetzung ihrer Produktion braucht. Sicherheiten können von der S-GmbH selbst kaum gewährt werden. Die F-AG soll daher 35 zur Auslieferung stehende Gondeln sowie eine Hypothek auf einem als Betriebsreserve bestehenden Grund neben dem Produktionsstandort als Sicherheit bereitstellen. Der F-AG wird der künftige Gewinn der S-GmbH zur Abgeltung der Sicherheit abgetreten; zudem gibt die N-AG eine Erklärung zur Unter-



Alexander Leonhartsberger, LL.M. (WU) und Carmen Walser, LL.M. (WU), BSc. (WU) sind Universitätsassistenten am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien.

(1) Das von Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss, LL.M. (Florenz) und ihren Mitarbeitern erarbeitete Fallbeispiel wurde beim 6. Österreichischen Aufsichtsratstag am 25. 2. 2016 für drei verschiedene Unternehmenstypen diskutiert (Familienunternehmen, börsennotierte Unternehmen sowie öffentliche Unternehmen). Im Folgenden wird der (gekürzte) Sachverhalt für den Workshop „Familienunternehmen“ wiedergegeben.

(2) Vgl. bisher Leonhartsberger/Walser, Mandatsübernahme im Aufsichtsrat der Funicular AG, Aufsichtsrat aktuell 3/2016, 22.

stützung im Bedarfsfall ab. Der 20 %-Minderheitsaktionär Josef stimmt informell zu, da er in ungewohnter Milde Konflikte vermeiden will. Die vom Vorstand Christian kontaktierte Familie B steht der Sicherheitenbestellung skeptisch gegenüber.

Im informellen Konzerngremium (bestehend aus den Leitungsorganen der Gesellschaften, drei externen Beratern und den vier familienzugehörigen Kapitalvertretern der N-AG) ist die Kreditaufnahme durch die S-GmbH eingehend diskutiert und als notwendig beschlossen worden. Die Sicherheitenbestellung durch die F-AG wird nur am Rande besprochen, Risiken für die Unternehmensgruppe bestünden dadurch keine und als rein konzerninterne Angelegenheit sei auch von der rechtlichen Zulässigkeit auszugehen. Die Vertreter der Familie A sind dafür, haben sie doch das Interesse der gesamten Gruppe im Auge. Auch der langjährige, nicht der Familie zugehörige Alleinvorstand der F-AG, Christian, der mit der Familie A immer ein gutes Verhältnis gepflegt hat und als verlässlicher „Umsetzer“ der Wünsche des Hauses gilt, will die Sicherheitenbestellung unterfertigen.

Emilia fühlt sich über mögliche Risiken der Sicherheitenbestellung unzureichend informiert und verlangt vom Vorstand Christian weitergehende Informationen. Dieser übergibt Emilia den Ausdruck einer PowerPoint-Präsentation, den er im Konzerngremium erhalten hat. Darauf wird im Wesentlichen die Kreditaufnahme durch die S-GmbH erläutert, andere Informationen als aus der viertel Seite ohnehin bekannt gehen daraus nicht hervor. Auf nochmaliges Nachfragen verweisen der Vorstand und der Aufsichtsratsvorsitzende erneut auf den Foliensatz. Nähere Informationen stünden nur der handelnden Geschäftsführung sowie dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu.

Daraufhin beschließt Emilia – nach erfolgreicher Kontaktaufnahme mit Thorsten –, externen Rat einzuholen, und wendet sich an einen Jugendfreund, der als Rechtsanwalt auf Immo-

lienenrecht spezialisiert ist, aber auch Gesellschaften betreut. In seiner Stellungnahme schließt der Rechtsanwalt, dass die Sicherheitenbestellung im Konzern „unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen im Ergebnis wohl zulässig“ sei. Das Honorar in Höhe von 15.000 € bezahlt Emilia, die die Summe daraufhin der F-AG als Aufwandsersatz in Rechnung stellt. Vorstand und Aufsichtsratsvorsitzender teilen ihr daraufhin mit, dass es für dieses offenbar überflüssige, da die allgemeine Ansicht bestätigende „Privatgutachten“ jedenfalls keinen Kostenersatz gäbe.

2. FRAGESTELLUNGEN

- Welche Aufgaben treffen den Aufsichtsrat der F-AG im Zuge der Verschlechterung der Geschäftslage?
- Wie beurteilen Sie die Vorgehensweise des Vorstands Christian bei der Sicherheitenbestellung?
- Welche Rolle hat der Aufsichtsrat bei der Sicherheitenbestellung?
- Ist die Sicherheitenbestellung in dieser Form rechtlich zulässig?
- Ist die Vorgehensweise von Emilia in Zusammenhang mit der Einholung von externem Rat zulässig? Wer hat die Kosten zu tragen?

3. LÖSUNGSSKIZZE

3.1. Verschlechterung der Geschäftslage – Rolle des Aufsichtsrats

Das Geschäftsführungsmonopol in der AG liegt beim Vorstand. Es ist in erster Linie Aufgabe des Vorstands, die Lage einzuschätzen, Handlungsalternativen zu erarbeiten und eine Beurteilung vorzunehmen, ob an den Projekten in Turkmenistan und Kasachstan festgehalten werden soll. Es ist letztlich auch Aufgabe des Vorstands, diese Entscheidungen zu treffen. Dem Aufsichtsrat kommen weder ein Initiativ- noch ein Weisungsrecht zu; er hat den Vorstand vielmehr im gesamten Prozess konstruktiv-kritisch zu beraten und zu begleiten. Weiters hat der Aufsichtsrat die Entscheidungen des Vorstands kritisch zu überprüfen und ihn auf Fehlentwicklungen aufmerksam zu machen.

Um dieser Beratungs- und Kontrollfunktion effektiv nachkommen zu können, hat der Vorstand dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten. Im konkreten Fall wird aufgrund des bevorstehenden Entfalls bzw der Verzögerung der Großprojekte eine unverzügliche Sonderberichterstattung gemäß § 81 AktG notwendig sein. Reichen die vom Vorstand an den Aufsichtsrat erstatteten Berichte für eine effektive Aufgabenwahrnehmung des Aufsichtsrats nicht aus, so hat der Aufsichtsrat weitergehende In-

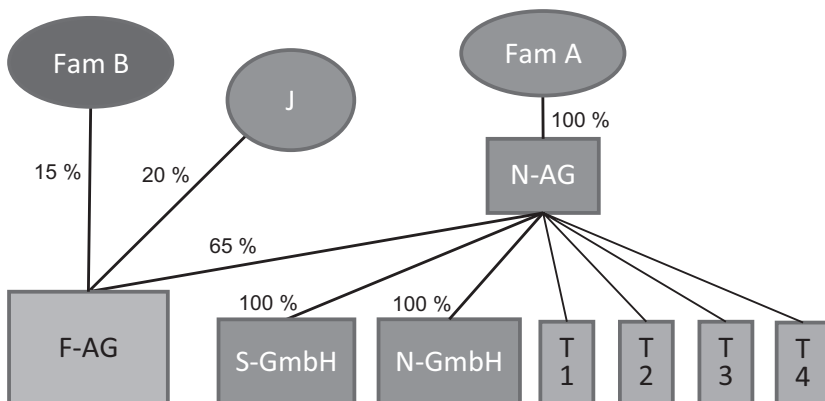


Abbildung 1

formationen vom Vorstand anzufordern. Dazu ist auch jedes einzelne einfache Aufsichtsratsmitglied berechtigt. Kommt der Vorstand dem Informationsansuchen nicht nach, so bedarf das einfache Aufsichtsratsmitglied der Unterstützung eines weiteren Mitglieds, um einen Berichtsanspruch durchsetzen zu können (vgl § 95 Abs 2 AktG). Der Aufsichtsrat hat die Projekte insbesondere anhand der Vorstandsberichte, aber auch unter Berücksichtigung weiterer ergänzender Informationen zu beurteilen und zu überlegen, ob er dem Vorstand rät, an den Projekten in Turkmenistan und Kasachstan festzuhalten oder davon Abstand zu nehmen.

Zu hinterfragen ist weiters der grundsätzliche Kurs der F-AG, da diese im Heimatmarkt stark vom Schnee abhängig ist — die Winter aber immer wärmer und schneeärmer werden — und zuletzt auf politisch instabile Länder gesetzt wurde. Die Erarbeitung der langfristigen Strategie ist die gemeinsame Angelegenheit von Vorstand und Aufsichtsrat.⁽³⁾

3.2. Vorgehensweise des Vorstands bei der Sicherheitenbestellung

Die Entscheidung, ob für die S-GmbH eine Sicherheit bestellt werden soll, ist eine unternehmerische Entscheidung. Der Vorstand hat zu prüfen, ob die Sicherheitenbestellung rechtskonform und im Interesse der F-AG gelegen ist. Im konkreten Fall lässt sich der Vorstand aber ausschließlich von Konzerninteressen leiten. Eine Prüfung, ob die Sicherheitenbestellung auch im Interesse der F-AG liegt, unterbleibt vollkommen. Der Vorstand der Tochtergesellschaft hat sich – als Fremdvermögensverwalter der F-AG – aber ausschließlich an den Interessen der F-AG zu orientieren. Die Bedachtnahme auf Gruppeninteressen unter Außerachtlassung der Interessen der F-AG stellt daher eine Sorgfaltswidrigkeit des Vorstands dar.

Die vorweg vorgenommene Kontaktaufnahme und Besprechung des Vorstands mit den Aktionären (Josef und Familie B) kann im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht des Vorstands gemäß § 84 Abs 1 Satz 2 AktG problematisch sein. In diesem Fall ist die Weitergabe ausnahmsweise dennoch zulässig, da der Gesellschaft durch die Informationsweitergabe an den geschlossenen Aktionärskreis kein Nachteil droht und es wichtig für die Entscheidung des Vorstands ist, dass diese von allen Aktionären mitgetragen wird. Auch gegen das Gleichbehandlungsgebot gemäß § 47a AktG

wird dadurch nicht verstoßen, da alle Aktionäre kontaktiert werden und daher kein unterschiedliches Informationsniveau unter den Aktionären besteht.

3.3. Rolle des Aufsichtsrats bei der Sicherheitenbestellung

Zunächst ist die Zuständigkeit des Aufsichtsrats für die Sicherheitenbestellung zu überprüfen. Dazu sind der gesetzliche Katalog bzw die Liste in der Geschäftsordnung heranzuziehen. Nach dem gesetzlichen Mindestkatalog bedarf die Verpfändung der Liegenschaft gemäß § 95 Abs 5 Z 2 AktG der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat die Entscheidungsgrundlage für die zustimmungspflichtige Maßnahme zu liefern (Vorlagebericht). Dabei hat der Vorstand den wesentlichen Inhalt der geplanten Geschäftsführungsmaßnahme komprimiert darzustellen und auf deren Chancen und Risiken einzugehen. Die Befassung und Prüfung der Entscheidungsgrundlagen für die Sicherheitenbestellung durch den Aufsichtsrat ist aber weder in Qualität noch Quantität mit der Vorstandsarbeit vergleichbar.⁽⁴⁾ Dies ergibt sich schon aus der dualen Organisation und deren Aufgabenteilung in der AG. Der Aufsichtsrat hat die Entscheidung des Vorstands einer Plausibilitätsüberprüfung zu unterziehen und sich auf Basis der vorgelegten Unterlagen selbst eine Meinung über die Sicherheitenbestellung zu bilden.⁽⁵⁾

Laut Sachverhalt haben die vier Vertreter der Familie A im Aufsichtsrat der F-AG vor allem die Interessen der Gruppe im Auge, sind sie doch als Mitglieder der Familie A auch gleichzeitig Gesellschafter der Muttergesellschaft N-AG. Wie der Vorstand hat aber auch der Aufsichtsrat der F-AG bei seiner Entscheidung über die Zustimmung zur Sicherheitenbestellung die Interessen der Tochtergesellschaft – also der F-AG – zu beachten und sich nicht von Konzerninteressen leiten zu lassen. Diese Aufsichtsratsmitglieder handeln daher sorgfaltswidrig.

Sind die vom Vorstand beigestellten Informationen unzureichend, so haben die Aufsichtsratsmitglieder weitergehende Informationen anzufordern. Für einen durchsetzbaren Auskunftsanspruch gegenüber dem Vorstand ist das Informationsverlangen zweier einfacher Aufsichtsratsmitglieder notwendig (siehe Punkt 3.1.). Im konkreten Fall ist eine viertelseitige In-

(3) Vgl zur Rolle des Aufsichtsrats bei der Strategieentwicklung den im nächsten Heft zu veröffentlichenden dritten Teil der vorliegenden Beitragsreihe.

(4) R. Briem in Kalss/Kunz, Handbuch für den Aufsichtsrat² (2016) § 12 Rz 66 f.

(5) R. Briem in Kalss/Kunz, Handbuch², § 12 Rz 71.

formation per E-Mail für eine Sicherheitenbestellung in dieser Größendimension jedenfalls unzureichend. Emilia sollte daher die Unterstützung eines weiteren (familienunabhängigen) Aufsichtsratsmitglieds suchen, um ein Informationsverlangen durchsetzen zu können.

3.4. Rechtliche Zulässigkeit der Sicherheitenbestellung – verdeckte Einlagenrückgewähr

Es stellt sich die Frage, ob die Sicherheitenbestellung an sich zulässig ist oder ob durch das Rechtsgeschäft gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr gemäß § 52 AktG verstoßen wird. Dabei gilt es, die verschiedenen Sicherheiten (Gondeln, Liegenschaft) näher unter die Lupe zu nehmen. Es ist danach zu fragen, ob die Sicherheitenbestellung unter gleichen Bedingungen auch gegenüber einem Dritten erfolgen würde. Dabei ist auf das mit der Sicherheitenbestellung zusammenhängende Ausfallrisiko abzustellen und zu prüfen, ob eine angemessene Gegenleistung besteht. Aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage der Schwes-tergesellschaft S-GmbH ist das Ausfallrisiko jedenfalls beträchtlich (keine Liquidität!); die Erklärung der N-AG „zur Unterstützung im Bedarfsfall“ stellt wohl höchstens eine weiche Patronatserklärung dar. Es erfolgt auch keine fremdübliche Gegenleistung; die vage Aussage über die Abtretung des – insbesondere in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage höchst ungewissen – künftigen Gewinns der S-GmbH ist nicht ausreichend, um die Fremdüblichkeit herzustellen.

Die verpfändeten Gondeln können (vorerst) nicht mehr verkauft werden; die Verpfändung wirkt sich daher negativ auf die Liquidität der F-AG aus. Konkrete Vorteile für die F-AG sind nicht erkennbar; es mangelt daher an einer betrieblichen Rechtfertigung. Auch die abstrakte Förderung des Konzernwohls begründet keine betriebliche Rechtfertigung in der F-AG. Dasselbe gilt für die Verpfändung der Liegenschaft; auch hier mangelt es an einer betrieblichen Rechtfertigung. Vielmehr ist nicht ausgeschlossen, dass die F-AG die Liegenschaft in naher Zukunft selbst gebrauchen könnte (beispielsweise zur Kreditbesicherung), da sich ihre Geschäftslage zuletzt ebenfalls verschlechtert hat.

Die Sicherheitenbestellung darf also unter diesen Bedingungen nicht erfolgen, da sie eine verdeckte Einlagenrückgewähr darstellen würde. Der Aufsichtsrat muss daher durch formale Beschlussfassung seine Zustimmung zur Sicherheitenbestellung verweigern. Anderenfalls

würde sich der Aufsichtsrat sorgfaltswidrig verhalten. Dasselbe gilt natürlich für den Vorstand, der von der Sicherheitenbestellung Abstand nehmen muss.

Der Aufsichtsrat hat weiters darauf hinzuwirken, dass der Vorstand von der Sicherheitenbestellung Abstand nimmt. Da im konkreten Fall aber die familienzugehörigen Aufsichtsratsmitglieder die Zustimmung zur Sicherheitenbestellung erteilen wollen, sind in dieser Situation insbesondere die restlichen Aufsichtsratsmitglieder gefordert. Die nicht der Familie zugehörigen Kapitalvertreter Emilia und Thorsten müssen sich klar gegen die Sicherheitenbestellung aussprechen und in der Aufsichtsrats-sitzung auf das gesetzliche Verbot und die Risiken hinweisen. Sie könnten sich als neutrale Ansprechpersonen dafür eignen, einen Diskussionsprozess zu führen, um die Angelegenheit nicht eskalieren zu lassen und das Veto gut vorzubereiten und zu begründen.

3.5. Vorgehensweise bei der Einholung von externem Rat – Kostentragung

Fundiertes juristisches Know-how fehlt im Aufsichtsrat der F-AG.⁽⁶⁾ Auch Emilia hat keinerlei juristische Ausbildung vorzuweisen und fühlt sich über mögliche Risiken der Sicherheitenbestellung unzureichend informiert. Sie fordert daher zu Recht weitergehende Informationen vom Vorstand an. Für einen durchsetzbaren Informationsanspruch benötigt sie die Unterstützung eines weiteren einfachen Aufsichtsratsmitglieds. Aufgrund der Konzernsituation würde sich dafür der ebenfalls nicht familienzugehörige Thorsten anbieten; laut Sachverhalt war Emilias Kontaktaufnahme mit Thorsten aber erfolglos.

In solchen Fällen ist es durchaus geboten bzw sogar erforderlich, einen Sachverständigenrat einzuholen. Sofern dies nur für einzelne Angelegenheiten und nicht ständig geschieht, wird dadurch nicht dem Grundsatz der höchstpersönlichen Amtswahrnehmung widersprochen. Es hat aber auch nach Einholung des externen Rates eine eigenständige Entscheidungsfindung stattzufinden, das externe Gutachten ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen. Die Sicherung der Vertraulichkeit muss gewährleistet sein; diese ist durch die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts gegeben. Maßgebliches Entscheidungskriterium bei der Auswahl des Sachverständigen hat dessen Qualifikation zu sein. Der Sachverständige muss unabhängig sein. Es wäre daher im konkreten Fall ein Sachverständiger zu bevorzugen, zu dem

(6) Vgl zur fachlichen Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder Leonhartsberger/Walser, Aufsichtsrat aktuell 3/2016, 23 f.

Emilia keine persönlichen Kontakte pflegt, um gar nicht erst den Anschein einer Befangenheit entstehen zu lassen.

Dennoch wäre es im konkreten Fall klug gewesen, zuerst eine informelle Informationsbeschaffung zu versuchen, bevor ein Sachverständigengutachten eingeholt wird. Eventuell wäre unternehmensinternes Know-how (beispielsweise in Form einer eigenen Rechtsabteilung) zur Verfügung gestanden. Weiters hätte Emilia ihre Bedenken zuerst gegenüber dem Vorstand äußern können. In weiterer Folge hätte vom Vorstand selbst bzw von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam ein Sachverständiger beauftragt werden können. Die eigenständige Einholung eines Sachverständigenrates durch den Aufsichtsrat oder gar von einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern kann zu Spannungen führen (Ausdruck des Misstrauens) und somit einer sachgerechten Lösung im Wege stehen.

Emilia hat sich dazu entschieden, sich auf eigene Faust an einen Sachverständigen zu

wenden. Ein Kostenersatz durch die Gesellschaft kommt aber grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn eine Beschlussfassung über die Sachverständigenbestellung erfolgt ist. Nur wenn sich die Beratung des Sachverständigen für den gesamten Aufsichtsrat als zweckmäßig und sachlich geboten erweist, können die Kosten für das Sachverständigengutachten mittels Aufsichtsratsbeschlusses auf die Gesellschaft überbunden werden.⁽⁷⁾ Laut Sachverhalt kommt der Rechtsanwalt in seiner Stellungnahme lediglich zum Ergebnis, dass die Sicherheitenbestellung im Konzern „unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen im Ergebnis wohl zulässig“ sei. Um die Kosten für das Gutachten auf die Gesellschaft überbinden zu können, müsste das Sachverständigengutachten daher jedenfalls zumindest auf die konkreten Zulässigkeitsvoraussetzungen der Sicherheitenbestellung eingehen. Letztlich wird Emilia in diesem Fall also auf den Sachverständigenkosten sitzen bleiben.

(7) Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG² (2012) § 95 Rz 70.

Johannes Peter Gruber

Haftung für unternehmerische Fehlentscheidungen (Business Judgment Rule)

Ein Manager, der eine unternehmerische Fehlentscheidung trifft, haftet nicht, wenn die Entscheidung mehr oder weniger auf „einer informierten Grundlage“ beruht und „frei von Interessenkonflikten“ ist. Diese sogenannte Business Judgment Rule⁽¹⁾ ist seit 2015 sowohl im AktG als auch im GmbHG ausdrücklich verankert. Sie gilt, wie der OGH jetzt entschieden hat, auch für den Stiftungsvorstand.

1. NEUREGELUNG SEIT 1. 1. 2016

Die Vorstandsmitglieder einer AG haften nach § 84 Abs 1 AktG für die „Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters“. Im vergangenen Jahr hat der Gesetzgeber – im Rahmen des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015, BGBl I 2015/112 – diese Anordnung in § 84 Abs 1a AktG wie folgt ergänzt:

„Ein Vorstandsmitglied handelt jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.“

Eine vergleichbare Bestimmung wurde in das GmbHG eingefügt,⁽²⁾ nicht aber in ver-



- (1) Der vorliegende Beitrag verwendet die in der Literatur bevorzugte amerikanische Schreibweise „Business Judgment Rule“ (Judgment ohne „e“). Die hier besprochene OGH-Entscheidung folgt hingegen der britischen Schreibweise „Business Judgement Rule“. Der Bericht des Justizausschusses 728 BlgNR 25. GP enthält beide Varianten.
- (2) Vgl § 25 Abs 1a GmbHG: „Ein Geschäftsführer handelt jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.“

Dr. Johannes Peter Gruber
ist Rechtsanwalt in Wien.